

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 05. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2020

Sitzungsdatum: Donnerstag, 18.06.2020
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Braml, Marco
Ebner, Heidi
Englmaier, Gerhard
Groß, Reinhard
Hansl, Daniela
Hundsrucker, Stefan, Dr. phil.
Klessinger, Markus
Klessinger, Martin
König, Oliver
Nirschl, Rosemarie
Weber, Alois
Wirket, Alois

Schriftführer

Hartl, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
2. Baugesuche
3. Vollzug des BauGB; erneute Billigung des Entwurfs für den Erlass der Ergänzungssatzung Haufang-Nord
4. Vollzug des BauGB; erneute Billigung des Entwurfs für den Erlass der Ergänzungssatzung Senging
5. Informationen - öffentlich

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 05. Sitzung des Gemeinderates 2020 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung hat der Gemeinderat die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung zu genehmigen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

Die Einladung und die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Somit ist über die Genehmigung abzustimmen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 2 Baugesuche

Sachverhalt:

Es sind keine Anträge bei der Gemeinde Saldenburg eingegangen!

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Vollzug des BauGB; erneute Billigung des Entwurfs für den Erlass der Ergänzungssatzung Haufang-Nord

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro Pichlmeier aus Schönberg hat für den Erlass der Ergänzungssatzung „Haufang-Nord“ einen Entwurf in der Fassung vom 03.02.2020 erstellt.

Vom 02.03.2020 bis einschließlich 09.04.2020 lagen der Entwurf für den Erlass der städtebaulichen Ergänzungssatzung und die Begründung öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus Saldenburg aus.

Zeitgleich wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Da der Entwurf der Ergänzungssatzung und die Begründung (in der Fassung vom 15.06.2020), gegenüber dem Entwurf vom 03.02.2020, erheblich geändert bzw. ergänzt wurden, sind sie erneut auszulegen und die Stellungnahmen sind erneut einzuholen

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf, der als **Anlage** beigelegt ist, der Ergänzungssatzung „Haufang-Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 15.06.2020, gefertigt vom Ingenieurbüro Pichlmeier aus Schönberg.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Gemeinderatsmitglied Braml konnte an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, weil der Beschluss einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 49 Abs. 1 GO).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

| | |
|--------------|---|
| TOP 4 | Vollzug des BauGB; erneute Billigung des Entwurfs für den Erlass der Ergänzungssatzung Senging |
|--------------|---|

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro Pichlmeier aus Schönberg hat für den Erlass der Ergänzungssatzung „Senging“ einen Entwurf in der Fassung vom 22.10.2019 erstellt.

Vom 02.12.2019 bis einschließlich 08.01.2020 lagen der Entwurf für den Erlass der städtebaulichen Ergänzungssatzung und die Begründung öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus Saldenburg aus.

Zeitgleich wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Da der Entwurf der Ergänzungssatzung und die Begründung (in der Fassung vom 05.05.2020), gefertigt vom Ingenieurbüro Pichlmeier aus Schönberg, mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht übereinstimmen, ist der Entwurf erneut zu ändern.

Grund der erneuten Änderung:

Am 17.06.2020 wurde festgestellt, dass der Geltungsbereich der Satzung, anschließend an das Grundstück Fl.Nr. 2755/3, Gemarkung Saldenburg, um ca. 10 Meter nach Süden verschoben werden muss.

Das Ingenieurbüro Pichlmeier wird den neuen Entwurf der Ergänzungssatzung „Senging“ mit Begründung umgehend vorlegen.

Beschluss:

Da der Entwurf der Ergänzungssatzung „Senging“ und die Begründung (in der Fassung vom 05.05.2020) erneut geändert werden müssen, können der Entwurf der Ergänzungssatzung „Senging“ und die Begründung (in der Fassung vom 05.05.2020) heute nicht gebilligt werden.

Die Verwaltung wird deshalb beauftragt:

- dafür Sorge zu tragen, dass der geänderte Entwurf der Ergänzungssatzung „Senging“ und die Begründung umgehend vorgelegt werden und
- dass umgehend eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange stattfindet.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

| | |
|--------------|-----------------------------------|
| TOP 5 | Informationen - öffentlich |
|--------------|-----------------------------------|

Sachverhalt:

A) Kindergarten Saldenburg

Bewilligung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gewährt auf Antrag vom 27.05.2020 auf Grundlage von Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus an Gemeinden zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen mit Wirkung ab dem 1.5. einen Leitungs- und Verwaltungsbonus für die Kindertageseinrichtung

Kindergarten Saldenburg

Im Gutshof 7, 94163 Saldenburg

aus Mitteln des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz).

Der Leitungs- und Verwaltungsbonus wird zweckgebunden gewährt, damit die Einrichtungsleitung der vorgenannten Einrichtung von Aufgaben entlastet und hierdurch eine Konzentration auf die Leitungstätigkeiten nach dem Leitungskonzept ermöglicht werden kann. Mit dem Leitungs- und Verwaltungsbonus gewährt der Freistaat Bayern eine finanzielle Anerkennung für die mit der Umsetzung eines Leitungs- und Verwaltungskonzepts einhergehenden Qualitätssteigerungen und erhöht den dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Spielraum.

Der Leitungs- und Verwaltungsbonus wird jährlich nach Maßgabe von Nr. 4 der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Er beträgt für das Jahr 2020 für die oben genannte Kindertageseinrichtung **7.353,00 Euro**.

Eingeschränkter Regelbetrieb zum 1. Juli 2020

Ab dem 1. Juli 2020 ist im Bereich der Kindertagesbetreuung die Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb möglich. Die bislang noch bestehenden Betretungsverbote werden nicht über den 30. Juni 2020 hinaus verlängert. Damit gehen wir von der erweiterten Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb über.

Eingeschränkter Regelbetrieb bedeutet, dass alle Kinder ihre Kindertageseinrichtung wieder regulär besuchen dürfen, sofern sie

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen bzw. seit dem Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Ein erneuter Anstieg des Infektionsgeschehens oder andere corona-bedingte Veränderungen der Rahmenbedingungen können dazu führen, dass erneut Einschränkungen erforderlich werden. Derzeit gibt es hierfür jedoch keine Anzeichen.

Wie in anderen Lebensbereichen (Schulen, Sport, Gastronomie) auch, werden die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ab 1. Juli 2020 einen auf Grundlage eines Rahmen-Hygieneplans erstellten Hygieneplan benötigen. Derzeit werden die dazu notwendigen Rechtsgrundlagen sowie der Rahmen-Hygieneplan erarbeitet. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat bereits Ende Mai 2020 einen Rahmen-Hygieneplan für die Zeit ab 15. Juni 2020 veröffentlicht: Dieser Rahmen-Hygieneplan wird vom Grundsatz her auch für die Zeit ab dem 1. Juli 2020 weiterhin Gültigkeit haben. Wir empfehlen daher, dass die Träger, so noch nicht geschehen, bereits jetzt die Hygienepläne der Einrichtungen an diese Vorgaben anpassen. Auf diese Weise ist Ihre Einrichtung bereits jetzt für die Zeit ab 1. Juli 2020 gerüstet. Sollte es im Rahmen der Überarbeitung zu geringfügigen Änderungen des Rahmenplans kommen, so müssen später nur noch diese Änderungen nachvollzogen werden.

zur Kenntnis genommen

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.